

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 9. September 1950

Nummer 38

Datum	Inhalt	Seite
25. 8. 50	Anordnung über die Preisregelung für Bier im Lande Nordrhein-Westfalen	159
31. 8. 50	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	160

Anordnung über die Preisregelung für Bier im Lande Nordrhein-Westfalen. Vom 25. August 1950.

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) — 3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14) — 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) und 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) wird nach Anhörung des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Brauereien in Düsseldorf und des Landesverbandes Gaststätten- und Hotelgewerbe Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf für das Land Nordrhein-Westfalen nachstehende Bierpreisregelung erlassen:

A. Brauereien.

§ 1

Abgabepreis der Brauereien.

1. Die Abgabehöchstpreise der Brauereien für Bier betragen:

für Schankbier (7% bis 8% Stammwürze)	Hell 60 DM je hl
für Schankbier (7% bis 8% Stammwürze)	Spezial 65 DM je hl
für Vollbier (11% bis 14% Stammwürze)	Hell 68 DM je hl
für Vollbier (11% bis 14% Stammwürze)	Spezial 73 DM je hl

2. Die bisherigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einschl. aller Nebenleistungen (wie z. B. Frei-Eislieferungen usw.) dürfen nicht zum Nachteil des Abnehmers verändert werden. Fracht- und Entfernungszuschläge bleiben in der bisherigen Höhe bestehen, wenn solche am Stichtage der Preisstopverordnung (18. Oktober 1936) erhoben wurden und ihre Berechnung anhand von schriftlichen Unterlagen (Rechnungen o. dgl.) nachgewiesen werden kann.

§ 2

Flaschenbierpreise der Brauereien.

1. Die Brauereien können bei Flaschenbier auf die Faßbierpreise nach § 1 einen Aufschlag bis zu 10 DM je hl berechnen. Liegen die bisherigen Aufschläge für Flaschenbier höher als 10 DM je hl, was anhand schriftlicher Unterlagen (Buchaufzeichnungen, Rechnungen o. dgl.) nachzuweisen ist, dürfen sie in der bisherigen Höhe beibehalten werden.

2. Bei Spezialbier in Flaschen mit Sonderausstattung (Kronenkorken, Etiketts, Stanniol) darf ein Aufschlag bis zu 0,05 DM je Flasche berechnet werden.

§ 3

Pfandberechnung für Leergut.

Zur Sicherung der Leergutrückgabe dürfen beim Verkauf von Flaschenbier für Flaschen, Kästen und Harasse nachstehende Pfandbeträge in Rechnung gestellt werden:

- a) Kästen und Harasse 2 DM je Stück
b) Flaschen 0,20 DM je Flasche.

Die Pfandbeträge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen und bei ordnungsmäßiger Rückgabe des Leergutes in voller Höhe zurückzuerstatten.

B. Gaststätten.

§ 4

Ausschankpreise in den Gaststätten.

Die Ausschankpreise für Bier aller Art und ganz gleich welcher Herkunft betragen:

Einstandspreis je hl	Gemäß Ltr.	Preisgruppe		
		I DM	II DM	III DM
bis 60 DM einschließlich	4/20	0,25	0,27	0,31
	5/20	0,30	0,33	0,37
	6/20	0,36	0,40	0,45
	7/20	0,41	0,45	0,51
	8/20	0,47	0,52	0,59
bis 65 DM einschließlich	10/20	0,55	0,60	0,69
bis 68 DM einschließlich	4/20	0,26	0,29	0,32
	5/20	0,31	0,34	0,39
	6/20	0,37	0,41	0,46
	7/20	0,42	0,46	0,52
	8/20	0,48	0,53	0,60
bis 70 DM einschließlich	10/20	0,57	0,63	0,71
bis 75 DM einschließlich	4/20	0,27	0,30	0,34
	5/20	0,32	0,35	0,40
	6/20	0,38	0,42	0,47
	7/20	0,44	0,48	0,55
	8/20	0,50	0,55	0,62
bis 80 DM einschließlich	10/20	0,59	0,65	0,74
bis 85 DM einschließlich	4/20	0,28	0,31	0,35
	5/20	0,34	0,37	0,42
	6/20	0,39	0,43	0,49
	7/20	0,45	0,49	0,56
	8/20	0,50	0,55	0,62
bis 90 DM einschließlich	10/20	0,60	0,66	0,75
bis 95 DM einschließlich	4/20	0,30	0,33	0,37
	5/20	0,36	0,40	0,45
	6/20	0,42	0,46	0,52
	7/20	0,48	0,53	0,60
	8/20	0,54	0,59	0,67
bis 99 DM einschließlich	10/20	0,65	0,71	0,81
bis 104 DM einschließlich	4/20	0,31	0,34	0,39
	5/20	0,37	0,41	0,46
	6/20	0,43	0,47	0,54
	7/20	0,49	0,54	0,61
	8/20	0,55	0,60	0,69
bis 109 DM einschließlich	10/20	0,67	0,74	0,84
bis 114 DM einschließlich	4/20	0,32	0,35	0,40
	5/20	0,38	0,42	0,47
	6/20	0,44	0,48	0,55
	7/20	0,52	0,57	0,65
	8/20	0,59	0,65	0,74
bis 119 DM einschließlich	10/20	0,71	0,78	0,89
bis 124 DM einschließlich	4/20	0,33	0,36	0,41
	5/20	0,41	0,45	0,51
	6/20	0,47	0,52	0,59
	7/20	0,55	0,60	0,69
	8/20	0,63	0,69	0,79
bis 129 DM einschließlich	10/20	0,75	0,82	0,94
bis 134 DM einschließlich	4/20	0,35	0,38	0,44
	5/20	0,43	0,47	0,54
	6/20	0,50	0,55	0,62
	7/20	0,59	0,65	0,74
	8/20	0,66	0,73	0,82
bis 139 DM einschließlich	10/20	0,79	0,87	0,99

Einstandspreis je hl	Gemäß Ltr.	Preisgruppe		
		I DM	II DM	III DM
bis 100 DM einschließlich	4/20	0,36	0,40	0,45
	5/20	0,45	0,49	0,56
	6/20	0,53	0,58	0,66
	7/20	0,62	0,68	0,77
	8/20	0,70	0,77	0,87
	10/20	0,84	0,92	1,05

58

Verkauf von Bier über die Straße.

Bei dem Verkauf von Bier über die Straße ist für die Gaststätten aller Preisgruppen (I, II und III) auf den Einstandspreis ein Aufschlag

- a) bei losem Bier von höchstens 60 ‰ je Liter,
b) bei Flaschenbier von höchstens 30 ‰ je Flasche
zulässig.

§ 6

Ausschank von Flaschenbier in
Gaststätten.

Bei dem Ausschank von Flaschenbier in Gaststätten darf auf die zulässigen Einstandspreise je Flasche (ohne Pfand) ein Aufschlag von höchstens

- | | |
|--------------------|----------|
| in Preisgruppe I | 70 v. H. |
| in Preisgruppe II | 80 v. H. |
| in Preisgruppe III | 90 v. H. |

berechnet werden.

C. Einzelhandel.

ε 7

Verkauf von Flaschenbier durch den Einzelhandel (Ladengeschäfte und sonstige Verkaufsstellen).

Der Einzelhandel (Ladengeschäfte und sonstige Verkaufsstellen) darf auf seine nach dieser Anordnung zulässigen Einstandspreise je Flasche einen Aufschlag von höchstens 20 Prozent berechnen.

§ 8

Zulässige Aufschläge bei Tanz- und
Konzertveranstaltungen.

Bei Tanz- und Konzertveranstaltungen (lebende Musik) können in den Preisgruppen I und II bis 10 Pf. und in

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1950

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva		
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	67 983	+	54 170	Grundkapital	65 000	—
Postscheckguthaben . . .	23	+	18	Rücklagen und Rückstel- lungen	7 034	—
Wechsel und Schecks . . .	23 506	+	13 804	Einlagen		
Schatzwechsel und kurz- fristige Schatzanweisun- gen der Bundes- verwaltungen	73 000	—	4 200	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	322 265	— 57 687
Ausgleichsforderungen				b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	87	— 13
a) aus der eigenen Um- stellung	454 879			c) von öffentlichen Ver- waltungen	155 513	+ 15 797
b) angekaufte	60 781	515 660	+ 1 519 + 1 519	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	13 462	+ 3 194
Lombardforderungen gegen				e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	96 292	+ 23 466
a) Wechsel	167	— 135	— 12 682 — 12 817	f) von ausländischen Ein- legern	81	— 8
b) Ausgleichsforderungen	37 351	37 518		g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	1 934	589 634 — 10 940 — 26 191
Beteiligungen an der BdL	28 000			Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen		
Sonstige Vermögenswerte .	46 489		+ 1 171	Ausgleichsforderungen	79 665	+ 79 665
				Sonstige Verbindlichkeiten	50 846	+ 191
				Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegeben- en Wechseln	(462 514)	(+ 47 417)
	792 179		+ 53 665		792 179	+ 53 665

* Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1950	Veränderungen gegen den Vormonat
Reserve-Soll	73 795
Reserve-Ist	73 795
	+ 401
	- 401

der Preisgruppe III bis 15 Pf. je Gefäß oder Flasche auf die nach §§ 4 und 6 zulässigen Preise aufgeschlagen werden.

§ 9

Überschreitung der Höchstpreise.

Die in den §§ 1 bis 8 festgesetzten Höchstpreise, Pfandbeträge und Höchstspannen dürfen jederzeit unter, jedoch nicht überschritten werden.

§ 10

Preisgruppeneinstufung.

Für die Einstufung der Gaststätten in die Preisgruppen I, II und III sind die schriftlich erteilten Bescheide der Preisbildungsstelle oder des Regierungspräsidenten — Preisüberwachungsstelle — oder der Verwaltung der kreisfreien Städte und Landkreise — Preisbehörden — maßgebend. Liegt ein schriftlicher Einstufungsbescheid nicht vor, so dürfen nur die Preise der Preisgruppe I gefordert werden.

§ 11

Einstandspreise.

Als Einstandspreise gelten die zulässigen Rechnungspreise der Brauereien und Bierverleger einschl. der Transportkostenzuschläge.

§ 12

Ausnahmen.

Die Preisbildungsstelle kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

§ 13

3 15
Strafvorschriften.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der jeweils gültigen Fassung bestraft.

§ 14

Inkrafttreten.

Die Anordnung tritt am 1. September 1950 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt meine Anordnung über die Preisregelung für Bier im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 1949 (GV. NW. S. 172) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. August 1950.

Der Wirtschaftsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
In Vertretung: Dr. Ewers.
— GV. NW. 1950 S. 161.

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.
Düsseldorf, den 31. August 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.
(Unterschriften.)

— GV. NW. 1950 S. 162.